

HAUSHALT

H27.1

BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DER PRIVAT- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTVERSICHERUNG (ABH)

1. In Erweiterung von Art. 14 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.
2. Abweichend von Art. 17 Pkt. 6.1. und 6.2. ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Art. 13 Pkt. 1.1. und 1.2. der ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. In Erweiterung des Art. 17 Pkt. 7.1. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.
4. In Erweiterung von Art. 17 Pkt. 7.2. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
5. Die Erweiterung der Privathaftpflicht gilt bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police angeführten Pauschaldeckungssumme mitversichert.